



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftswissenschaften der Fakultät
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Nr. 1294 Datum: 25.09.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 25. September 2020

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. November 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25. September 2020 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Allgemeiner Teil..... | 3 |
| § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung..... | 3 |
| § 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad..... | 3 |
| § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Modularisierung..... | 3 |
| § 4 Doppelabschlussprogramme | 3 |
| § 5 (weggefallen) | 4 |
| § 6 Lehr- und Prüfungssprache..... | 4 |
| § 7 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 8 Prüfende und Beisitzende | 4 |
| § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten..... | 5 |
| § 10 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung | 6 |
| § 11 Endfrist für die Bachelor-Prüfung | 6 |
| § 12 Modulprüfungen | 6 |
| § 13 Prüfungsleistungen..... | 7 |
| § 14 Studienleistungen | 7 |
| § 15 Zulassung zu Modulprüfungen | 7 |
| § 16 Schriftliche Modulprüfungen, Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben | 8 |
| § 17 Computergestützte Modulprüfungen | 9 |
| § 18 Mündliche Modulprüfungen..... | 9 |
| § 19 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen | 10 |
| § 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Vergabe des Themas..... | 11 |
| § 21 Bachelor-Arbeit | 11 |
| § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit..... | 12 |
| § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge..... | 13 |
| § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 14 |
| § 25 Endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung..... | 14 |

| | |
|--|-----------|
| § 26 Verlust des Prüfungsanspruchs | 14 |
| § 27 Bestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung | 14 |
| § 28 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde | 15 |
| § 29 Schutzfristen, Fristverlängerung..... | 15 |
| § 30 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen..... | 16 |
| § 31 Aberkennung des akademischen Grades..... | 16 |
| § 32 Einsichtsrecht | 16 |
| Besonderer Teil | 17 |
| 1. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen | 17 |
| § 33 Akademischer Grad..... | 17 |
| § 34 Dauer der Studienabschnitte | 17 |
| § 35 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen..... | 17 |
| § 36 Zusatzmodule | 17 |
| § 37 (weggefallen) | 17 |
| § 38 (weggefallen) | 17 |
| 2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen | 18 |
| § 39 Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums | 18 |
| § 40 Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudiums | 18 |
| § 41 Profilbereich..... | 18 |
| § 42 Wahlbereich..... | 19 |
| § 43 Modulprüfungen des Grundstudiums | 19 |
| § 44 Modulprüfungen des Profilstudiums | 19 |
| § 45 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung | 19 |
| § 46 Profil des Bachelor-Abschlusses..... | 20 |
| § 47 Bachelor-Arbeit | 20 |
| § 48 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme..... | 20 |
| Schlussbestimmungen | 22 |
| § 49 Inkrafttreten..... | 22 |

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim (ausgenommen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik).
- (2) Die Prüfungsordnung enthält einen allgemeinen Teil und zwei besondere Teile. Der allgemeine Teil umfasst Bestimmungen, die studiengangübergreifende Sachverhalte für alle Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim einheitlich und verbindlich regeln. Die besonderen Teile umfassen studiengangspezifische Bestimmungen, die nur für die jeweiligen Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gelten.
- (3) Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung erstellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für jeden Bachelor-Studiengang einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des jeweiligen Studiengangs beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilgebieten überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und auf dieser Basis Entscheidungen zu treffen sowie die erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu sein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen. Näheres regeln die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Semester und beinhaltet alle Prüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie ggf. Zeiten praktischer Tätigkeit. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Bachelor-Arbeit. Module werden semesterbegleitend angeboten und umfassen jeweils eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen. Module werden in der Regel jeweils mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen; dies gilt nicht für berufspraktische Module. Der Studieninhalt orientiert sich am jeweils geltenden Studienplan, ergänzt um den Modulkatalog.
- (3) Das Bachelor-Studium enthält gemäß den Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung Pflicht-, gegebenenfalls Wahlpflicht- und Wahlmodule. In besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung kann geregelt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer während des Studiums erbracht werden können. Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einfließen. Die Bestimmungen in § 5 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-Credits vergeben. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung gemäß § 19 bestanden ist.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung müssen mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden, davon 12 ECTS-Credits in der Bachelor-Arbeit. Anzahl, Name und ECTS-Umfang der während des Studiums zu belegenden Module legen die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung und die Studienpläne fest.

§ 4 Doppelabschlussprogramme

Im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs können Doppelabschlussprogramme angeboten werden. Modulprüfungen in Modulen, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms an der Partneruniversität abgelegt werden, erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung regeln auf der Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung die Einzelheiten der Doppelabschlussprogramme.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Module im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden, solange eine ausreichende Anzahl der Module in deutscher Sprache zur Wahl steht, um das Studium in deutscher Sprache durchführen zu können. Die Sprache des jeweiligen Moduls ist im Modulkatalog und/oder im Studienplan anzugeben. Der zuständige Prüfer kann zulassen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen zusätzlich auch in einer anderen Sprache als der im Modulkatalog und/oder im Studienplan festgelegten Sprache erbracht werden können.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die/den Vorsitzende/n geführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (10) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestimmung der Beisitzenden kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, Juniorprofessorinnen und -professoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde, bestellt werden.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben haben.

- (4) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern die Modulprüfungen durch die Fakultäten organisiert werden, haben die für die Organisation zuständigen Stellen diese Informationen rechtzeitig an das Prüfungsamt zu übermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen haben.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 bei fachverwandten Studiengängen die durch Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Kompetenzen pauschal anerkennen. Die Kriterien für die Pauschalanerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 19 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar,

wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln. Diese ECTS-Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen ECTS-Credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (9) In besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung können besondere Regelungen über eine vereinfachte Anrechnung von Leistungen festgelegt werden.

§ 10 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Bei der Orientierungsprüfung handelt es sich um eine begleitende Maßnahme in der Studieneingangsphase gemäß § 32 Absatz 5 LHG, die dazu dient, frühzeitig die Eignung der/des Studierenden für den gewählten Studiengang festzustellen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend aus den fachspezifischen Grundlagen des Studiums erbracht. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung legen den Umfang der Orientierungsprüfung fest.
- (3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des dritten Fachsemesters erfolgreich erbracht sein. Wird die Orientierungsprüfung nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (4) Der besondere Teil kann weitere Zwischenprüfungen vorsehen.

§ 11 Endfrist für die Bachelor-Prüfung

Bis zum Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Bachelor-Arbeit erfolgreich erbracht haben. Wer die Bachelor-Prüfung nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des neunten Fachsemesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 29. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan und/oder im Modulkatalog festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 13 und/oder einer oder mehreren Studienleistungen gemäß § 14. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform und die Gewichtung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sowie ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden auf Vorschlag des Modulverantwortlichen von der Fakultät festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog und/oder im Studienplan bekannt gegeben. Mindestens die Hälfte der ECTS-Credits eines Bachelor-Studiengangs muss in Modulen erbracht werden, die Prüfungsleistungen beinhalten.
- (3) Die besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können die Regelungen enthalten, die die Anzahl der Module mit unbenoteten Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang einschränken.
- (4) Für Modulprüfungen, die von den Nachbarfakultäten der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich
- der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung,

- der Zulassungsvoraussetzungen und
- des Zeitpunktes der Prüfung

die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport von einer anderen Universität angeboten werden, mit ein.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können schriftlich gemäß § 16, computergestützt gemäß § 17 oder mündlich gemäß § 18 erbracht werden. Sie werden gemäß § 19 bewertet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 24 nur begrenzt wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen finden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungsleistungen bestimmen die Prüfungsausschüsse im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt gibt sie bekannt.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden innerhalb der von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Meldefrist) in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Dabei muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Liegt der Prüfungstermin in einem 2. Prüfungszeitraum, so ist diese Anmeldung bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung vor der ersten Prüfungsleistung. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung ohne ordnungsgemäße Anmeldung teil, ist die Prüfung ungültig.
- (4) Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin online gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung online beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Wenn die Studierenden sich von einer Prüfungsleistung, die erstmalig angemeldet wurde, abmelden und im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt ist, dass die Studierenden festlegen müssen, um welche Art von Modul es sich handelt bzw. für welchen Bereich das Modul angemeldet wird, erlischt diese Festlegung.

§ 14 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung sein. Dies ist im Studienplan und/oder im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studienleistungen, die Modulprüfung oder Bestandteil einer Modulprüfung sind, können schriftlich gemäß § 16, computergestützt gemäß § 17 oder mündlich gemäß § 18 erbracht werden und sind gemäß § 19 zu bewerten.
- (3) Studienleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung sind, werden in Form einer Übung, eines Berichts, eines Laborprotokolls, eines Referats oder ähnliches erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich der Modulverantwortliche zuständig. Eine Anmeldung beim Prüfungsamt ist nicht erforderlich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer,
 - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,

- b) den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 - c) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - d) sich fristgerecht angemeldet hat und
 - e) etwaige für die Zulassung gemäß Studienplan und Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. Absatz 2 und § 14 Absatz 3 erfüllt.
 - f) In besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung können weitere Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden.
- (2) Ist für das Erreichen des Lernziels die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z.B. bei Laborpraktika, Exkursionen und Seminaren) erforderlich, kann die Zulassung zu einer Modulprüfung von der Anwesenheit in der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Eine solche Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog festzulegen.
 - (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.
 - (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt tragen der/die Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts (POS) ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 5 übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor dem Prüfungstermin. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig.
 - (5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind.
 - (6) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor. Die Zulassung zu Studienleistungen erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen, Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Seminararbeiten wie z.B. Hausarbeiten und ähnliches, Projektberichte, Laborprotokolle und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen, soweit in besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist. Die konkrete Klausurdauer ist im Modulkatalog und/oder im Studienplan festzulegen.
- (4) Seminararbeiten, Projektberichte oder Laborprotokolle können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) Bei Seminararbeiten hat die/der Studierende zusätzlich eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei anderen schriftlichen Modulprüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und der Erklärungen gemäß Sätzen 2 und 3 verlangen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Modulprüfung mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet.
- (6) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüfenden gestellt und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 14. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 14 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.
- (7) Die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung legen fest, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Studiengang Klausuren unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben

erfolgen können. Im Übrigen gelten für die Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in Absatz 8 bis Absatz 11.

- (8) Die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben werden von der/dem zuständigen Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (9) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.
- (10) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 % der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10 % zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 19 Absatz 2 aufgeteilt.
- (11) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.

§ 17 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 16 an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Antwort-Wahl-Aufgaben, darunter auch Zuordnungsaufgaben und Lückentextaufgaben zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden zu erstellen.
- (2) Vor der computergestützten Modulprüfung hat die/der Prüfende sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Modulprüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Modulprüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.
- (3) Im Übrigen gelten für computergestützte Modulprüfungen die Regelungen in § 16 entsprechend.

§ 18 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellung anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate und Präsentationen.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen können auch als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Dies muss im Studienplan und/oder im Modulkatalog festgesetzt werden. Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.

- (5) Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln. Die Dauer der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird im Modulkatalog und/oder im Studienplan vor Beginn des Semesters festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs soll dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Prüfungen Hochschulmitglieder als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Als Zuhörer können Personen ausgeschlossen werden, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen, Berechnung der Modulnoten, Bestehen von Modulprüfungen

- (1) Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden als „*bestanden*“ oder als „*nicht bestanden*“ bewertet. ECTS-Credits werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „*bestanden*“ bewertet wurde. Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen und/oder mehreren unbenoteten Studienleistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden mit einer der folgenden Noten bewertet:

| Notenwert | Note in Worten | Grade | Definition |
|-----------------|---------------------------|-------------|---|
| 1,0 / 1,3 | sehr gut very good | A / A - | eine hervorragende Leistung |
| 1,7 / 2,0 / 2,3 | gut good | B+ / B / B- | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7 / 3,0 / 3,3 | befriedigend medium | C+ / C / C- | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7 / 4,0 | ausreichend pass | D + / D | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | nicht ausreichend fail | F | eine Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Der Ausweis der Bewertung in Grades und die Übersetzung der deutschen Noten in Englisch erfolgt nur dann, wenn die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung dies vorsehen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer benoteten Studien- oder Prüfungsleistung und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen, entspricht die Modulnote der Note der benoteten Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 2. Die Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Modulnote mindestens „*ausreichend*“ (4,0) ist und alle ihr zugeordneten unbenoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen mit „*bestanden*“ bewertet wurden.
- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen und ggf. einer oder mehreren unbenoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen gemäß dem Modulkatalog berechnet. Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („*nicht bestanden*“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

| berechnete Note | Modulnote |
|-----------------|------------------------------|
| bis 1,1 | 1,0 „sehr gut“ / „very good“ |

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| 1,2 bis 1,5 | 1,3 „sehr gut“ / „very good“ |
| 1,6 bis 1,8 | 1,7 „gut“ / „good“ |
| 1,9 bis 2,1 | 2,0 „gut“ / „good“ |
| 2,2 bis 2,5 | 2,3 „gut“ / „good“ |
| 2,6 bis 2,8 | 2,7 „befriedigend“ / „medium“ |
| 2,9 bis 3,1 | 3,0 „befriedigend“ / „medium“ |
| 3,2 bis 3,5 | 3,3 „befriedigend“ / „medium“ |
| 3,6 bis 3,8 | 3,7 „ausreichend“ / „pass“ |
| 3,9 bis 4,0 | 4,0 „ausreichend“ / „pass“ |
| 4,1 und darüber | 5,0 „nicht ausreichend“ / „fail“ |

Die Modulprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) und alle ihr zugeordneten unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Vergabe des Themas

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 erfüllt. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von der betreuenden Person gemäß § 21 Absatz 3 festgelegt. Der/Dem Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein Thema erhält. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist einem der Themen-Gebiete zu entnehmen, die nach den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, gilt die Bachelor-Arbeit mit der Festlegung des Themas als vergeben. Das Arbeitsthema und das Datum der Ausgabe sind dem Prüfungsamt von der zu prüfenden Person bekannt zu geben und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Angaben sind von der betreuenden Person zu bestätigen.
- (4) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der zu prüfenden Person schriftlich bekannt gegeben.

§ 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer schriftlich zu verfassenden Arbeit (Bachelor-Thesis) und, sofern die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung dies vorsehen, zusätzlich aus einer mündlichen Präsentation. Die Bestimmungen der besonderen Teile legen die Form und die Dauer der mündlichen Präsentation fest. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten/, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Sofern die Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, kann die Bachelor-Arbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer

Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/ einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät erfolgt.

- (4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 20 Absatz 3 und beträgt zwei oder drei Monate. Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei experimentellen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der betreuenden Person auf Antrag die Bearbeitungszeit aus sachlichen Gründen um maximal 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der betreuenden Person. Bei Erkrankung des/der Studierenden und beim Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend der Dauer der Erkrankung bzw. der Zeit der Verhinderung maximal jedoch um 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern bzw., insbesondere bei längeren Erkrankungen und Verhinderungen, einen Rücktritt gemäß § 23 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung gemäß Satz 6 sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (5) Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch schriftlich dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelor-Arbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelor-Arbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 22 Absatz 7 entsprechend.
- (6) Sofern die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Bachelor-Arbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Einverständnis der betreuenden Person eine andere Sprache zulassen.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in einfacher Ausfertigung abzugeben. Bei Bewertung durch zwei Prüfer gemäß Absatz 4 Satz 2 sind zwei Exemplare der Bachelor-Thesis einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Bachelor-Arbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Formerfordernisse vorsehen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Bachelor-Thesis in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor-Thesis mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird die Bachelor-Thesis nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist innerhalb von acht Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin, der/die das Thema festgelegt und betreut hat, zu bewerten. Die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass die Bachelor-Thesis von einer weiteren prüfungsberechtigten Person der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bewerten ist, wenn die Betreuerin/der Betreuer nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört. Für die Bewertung gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.
- (5) Bewertet der Prüfer/die Prüferin gemäß Absatz 4 Satz 1 die Bachelor-Thesis mit „*nicht ausreichend*“ (5,0), so ist sie von einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen der Fakultät Wirtschafts- und

Sozialwissenschaften zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen legt der zuständige Prüfungsausschuss die Note gemäß § 19 Absatz 2 im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

- (6) Wird die Bachelor-Thesis von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß Absatz 4 Satz 2 bewertet, ergibt sich die Note für die Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen, soweit beide Prüferinnen/Prüfer die Bachelor-Thesis jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. § 19 Absatz 4 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Bewertet eine/einer der Prüferinnen/Prüfer die Bachelor-Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Bewerten beide Prüferinnen/Prüfer die Bachelor-Thesis jeweils mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ist die Bachelor-Thesis nicht bestanden.
- (7) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Sehen die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Bachelor-Thesis vor, ist diese von dem Prüfer/der Prüferin gemäß Absatz 4 Satz 1 zu bewerten. Die Präsentation muss innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Präsentation als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Präsentation entfällt, wenn die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben. Die mündliche Präsentation, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Bachelor-Thesis wiederholt werden muss. Die Wiederholung der Präsentation muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses erfolgen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. § 18 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Bachelor-Thesis und gegebenenfalls die mündliche Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Sehen die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Bachelor-Thesis vor, ergibt sich die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit zu 2/3 aus der Note für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/3 aus der Note für die Präsentation. Die Bestimmungen in § 19 Absatz 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 24 Absatz 4 Satz 1 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Zum Wiederholungstermin müssen sich die Studierenden gem. § 13 Absatz 3 anmelden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Rücktritt von der gesamten Modulprüfung nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für jede einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung erfüllt sind.
- (5) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Bachelor-Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung oder Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche

Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).

- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.
- (8) Die/Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich gerügt werden.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bzw. „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.
- (3) Setzt sich die nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die entweder mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten.
- (4) Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden. Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung

Eine Modulprüfung, die eine oder mehrere Prüfungsleistungen beinhaltet, ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 26 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn
 - a) die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Modulprüfung gemäß § 25 endgültig nicht bestanden ist,
 - c) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag wird der/dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 27 Bestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Bachelor-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „*ausreichend*“ (4,0) oder als „*bestanden*“ bewertet, gegebenenfalls die erforderlichen berufspraktischen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 180 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten gemäß den Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung einschließlich der Note der Bachelor-Arbeit; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit werden mit ihren zugehörigen ECTS-Credits gewichtet, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile

der Prüfungsordnung nichts anderes regeln. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule, Zusatzfächer und Zusatzleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt.

- (3) Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erzielten ECTS-Credits die erforderlichen 180 ECTS-Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bis zum Studienende abgelegt wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

| Notenwert | Note in Wort |
|-------------|-----------------------|
| 1,0 bis 1,5 | sehr gut / very good |
| 1,6 bis 2,5 | gut / good |
| 2,6 bis 3,5 | befriedigend / medium |
| 3,6 bis 4,0 | ausreichend / pass |

Die Gesamtnote kann auch in englischer Sprache ausgewiesen werden, soweit die Bestimmungen der besonderen Teile der Prüfungsordnung dies vorsehen.

§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache ausgestellt; die Bestimmungen in § 5 Absatz 7 Satz 5 bleiben hiervon unberührt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, gegebenenfalls die Bezeichnung der gewählten Fachrichtung, die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung, die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module einschließlich der Modulnoten und erzielten ECTS-Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, sowie gegebenenfalls auf Antrag die Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer mit Namen und Modulnoten. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 6 sind zu beachten. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Bachelor-Arbeit das Datum der Abgabe der Arbeit) und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der „ECTS-Einstufungstabelle“ werden alle Gesamtnoten der bestandenen Bachelor-Prüfungen herangezogen, die im jeweiligen Bachelor-Studiengang innerhalb von zwei Studienjahren vor der Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (3) Dem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Das *Diploma Supplement* trägt das Datum des Zeugnisses und wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Bachelor – Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 29 Schutzfristen, Fristverlängerung

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise

schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Der/Dem Studierende/n wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 23 gewährt. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierende/nein neues Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt.

- (3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft. Die Bearbeitungszeit einer Bachelor-Arbeit kann dadurch nicht unterbrochen werden. Absatz 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 30 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Macht der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird dem/der Studierenden zur Wahrung seiner Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln, Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 31 Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen bzw. der Bachelor-Arbeit, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Bachelor-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das *Diploma-Supplement* einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Einsichtsrecht

Die Fachgebiete bieten in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Die Bestimmungen der besonderen Teile dieser Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen und konkrete Fristen, innerhalb deren die Einsicht zu gewähren ist, festlegen. Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Besonderer Teil

1. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen

§ 33 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc) verliehen.

§ 34 Dauer der Studienabschnitte

Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Grund- und Profilstudium, die jeweils drei Semester dauern.

§ 35 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Credits aufweist).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen. Im Übrigen gelten für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in § 16 Absatz 6 bis Absatz 10.
- (3) Abweichend von § 24 Absatz 2 können Prüfungsleistungen, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bzw. „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.

§ 36 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Profilstudiums und der Bachelor-Prüfung ein.

§ 37 (weggefallen)

§ 38 (weggefallen)

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 39 Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst insgesamt 90 ECTS-Credits und gliedert sich in vier Bereiche:
 - methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits)
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Alle Module der vier Bereiche sind zu absolvieren (Absatz 3 bis 6).
- (3) Der Bereich methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften besteht aus vier Pflichtmodulen:
 - Modul „Quantitative Methoden 1“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Quantitative Methoden 2“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Quantitative Methoden 3“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Wirtschaftsinformatik“ (6 ECTS-Credits).
- (4) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre besteht aus vier Pflichtmodulen:
 - Modul „GBWL 1: Strukturen der Betriebswirtschaftslehre“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GBWL 2: Leistungsprozess“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GBWL 3: Marketing“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „GBWL 4: Finanzprozess“ (6 ECTS-Credits).
- (5) Der Bereich Volkswirtschaftslehre besteht aus vier Pflichtmodulen:
 - Modul „GVWL 1: Märkte & wirtschaftliche Entscheidungen“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GVWL 2: Einkommen, Beschäftigung & Inflation“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GVWL 3: Unvollkommener Wettbewerb & strategische Interaktion“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „GVWL 4: Geld & Währung“ (6 ECTS-Credits).
- (6) Der Bereich Rechts- und Sozialwissenschaften besteht aus drei Pflichtmodulen:
 - Modul „Recht I: Zivilrecht“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Recht II: Öffentliches Recht“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Sozialwissenschaften“ (6 ECTS-Credits).

§ 40 Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudiums

- (1) Das Profilstudium umfasst insgesamt 90 ECTS-Credits und gliedert sich in fünf Bereiche:
 - Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits),
 - Volkswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits),
 - Profildbereich (30 ECTS-Credits),
 - Wahlbereich (24 ECTS-Credits) und
 - Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Credits).
- (2) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre besteht aus zwei Pflichtmodulen:
 - Modul „ABWL 1: Unternehmensführung“ (6 ECTS-Credits)“ und
 - Modul „ABWL 2: Rechnungswesen“ (6 ECTS-Credits).
- (3) Der Bereich Volkswirtschaftslehre besteht aus zwei Pflichtmodulen:
 - Modul „AVWL 1: Marktversagen und die Rolle des Staates“ (6 ECTS-Credits)“ und
 - Modul „AVWL 2: Wirtschaftsdynamik und Innovation“ (6 ECTS-Credits).
- (4) Der Profildbereich besteht aus insgesamt fünf Wahlpflichtmodulen (zu je 6 ECTS-Credits), die demselben Profildbereich (§ 141 Absatz 1) zugeordnet sind. Eines der fünf Module muss dabei zwingend ein Seminar-Modul (6 ECTS-Credits) sein.
- (5) Der Wahlbereich besteht aus vier Wahlmodulen (zu je 6 ECTS-Credits).
- (6) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem Modul (12 ECTS-Credits).

§ 41 Profildbereich

- (1) Es stehen folgende Profildbereiche zur Wahl, von denen einer zu wählen ist:
 - Empirische Wirtschaftsforschung,
 - Finance,
 - Gesundheitsmanagement,
 - Human Resource Management,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - International Business and Economics

- Internes Management,
 - Marktorientierte Unternehmensführung,
 - Rechnungswesen und Steuern und
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staat.
- (2) Innerhalb des gewählten Profildbereichs sind fünf zugehörige Module zu wählen. Eines davon muss ein Seminarmodul sein.
 - (3) Die Wahl des Profildbereichs ist bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des gewählten Profildbereichs verbindlich beim Prüfungsamt anzugeben. Ein späterer Profildbereichswechsel ist einmalig auf Antrag möglich.
 - (4) Die Wahl der Module kann von Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Vorkenntnissen, Anmeldung) bzw. weiteren Vorgaben (z.B. Verbindlichkeit, eingeschränkte Kombinationsmöglichkeiten) abhängig gemacht werden, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss. Eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 42 Wahlbereich

- (1) Die Wahlmodule können aus allen Modulen, welche in Bachelor-Studiengängen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gewählt werden; das umfasst auch weitere Seminarmodule.
- (2) Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss. Eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen.
- (3) Wer ein zweites Seminarmodul belegen will, dafür aber keinen freien Seminarplatz findet, bekommt auf Antrag an Prüfungsausschuss einmalig einen Seminarplatz zugewiesen. Das Recht auf ein Seminar in einem bestimmten Fachgebiet besteht nicht.

§ 43 Modulprüfungen des Grundstudiums

Sämtliche Module des Grundstudiums sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abzuschließen. Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 44 Modulprüfungen des Profilstudiums

- (1) Die Module des Profilstudiums sind gemäß in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen Prüfungs- oder Studienleistungen.
- (2) Die Module der Bereiche Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abzuschließen.
- (3) Mindestens eines der Module des Profildbereichs ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Das Seminarmodul ist mit einer Studienleistung abzuschließen.
- (4) Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.
- (5) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 45 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung

- (1) Für die Orientierungsprüfung gemäß § 10 müssen 54 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden. Dabei müssen im Bereich Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, 6 ECTS-Credits durch das Modul Quantitative Methoden 1 und mindestens weitere 6 ECTS-Credits erbracht werden. Im Bereich Volkswirtschaftslehre müssen 6 ECTS-Credits durch das Modul GVWL 1: Märkte und wirtschaftliche Entscheidungen und weitere 6 ECTS-Credits erbracht werden. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 12 ECTS-Credits erbracht werden..
- (2) Für die Zwischenprüfung gemäß § 10 müssen alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht sein. Wird die Zwischenprüfung nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn,

der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 46 Profil des Bachelor-Abschlusses

- (1) Das in der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach dem gewählten Profildbereich sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Betriebswirtschaftslehre
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Volkswirtschaftslehre
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Gesundheitsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil.
- (2) Das Profil Betriebswirtschaftslehre liegt vor, wenn der Profildbereich
 - Finance,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - Internes Management,
 - Human Resource Management
 - Marktorientierte Unternehmensführung oder
 - Rechnungswesen und Steuerngewählt oder die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (3) Das Profil Volkswirtschaftslehre liegt vor, wenn der Profildbereich
 - Empirische Wirtschaftsforschung oder
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staatgewählt oder die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (4) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn der Profildbereich Gesundheitsmanagement gewählt wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn der Profildbereich International Business and Economics gewählt wurde.

§ 47 Bachelor-Arbeit

- (1) Für das Thema der Bachelor-Arbeit stehen folgende Bachelor-Arbeits-Gebiete zur Wahl:
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - Profildbereich.
- (2) In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer kann die Bachelor-Arbeit auf begründeten Antrag auch in einem Modul des freien Wahlbereichs geschrieben werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (5) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 48 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt

erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.

- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 und § 50 Absatz 5 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.

Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den 25. September 2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor